



1. Die Lutherbrücke ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
2. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan II - 147

nördlich der Spree zwischen Lutherbrücke
und der Verlängerung der
Joachim-Karnatz-Allee, für die Lutherbrücke
und für Abschnitte der Paulstraße und
des Spreeweges

Zeichenerklärung

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Grundlage dieser sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990.

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

in der Zeit vom 02.01.2001 bis einschließlich 02.02.2001 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit Deckblatt vom 11.06.2002
am 21.04.2005 beschlossen.

D. Dubrau

Bezirksbürgermeister Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 30.09.2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 490 verkündet worden.

Im Auftrag

II - 147

Planunterlage: ALK - Berlin 1:1000
Stand Juli 2000

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 11.06.2002
(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes vom 13.09.2005 übereinstimmt.